

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2761/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen** ..... 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2762/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige, nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen für den Handel im Agrarsektor** ..... 3
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2763/90 der Kommission vom 27. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide** ..... 5
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2764/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen im Getreidesektor** ..... 9
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2765/90 der Kommission vom 27. September 1990 mit vorläufigen, im Anschluß an die deutsche Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Zuckersektor** ..... 11
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2766/90 der Kommission vom 27. September 1990 zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/82 zur Festlegung der Interventionszentren für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne** ..... 13
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2767/90 der Kommission vom 27. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen** 14
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind** ..... 15
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2769/90 der Kommission vom 27. September 1990 mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Rindfleischsektor** ..... 17
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 2770/90 der Kommission vom 27. September 1990 mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Schaf- und Ziegenfleischsektor** ..... 19

* Verordnung (EWG) Nr. 2771/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Schweinefleischsektor anwendbar sind .....	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2772/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Eier und Geflügelfleisch anwendbar sind .....	23
* Verordnung (EWG) Nr. 2773/90 der Kommission vom 27. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel .....	25
* Verordnung (EWG) Nr. 2774/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen im Sektor Obst und Gemüse .....	26
* Verordnung (EWG) Nr. 2775/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung bis zum Erlaß von Übergangsmaßnahmen durch den Rat auf dem Weinsektor anwendbar sind .....	28
* Verordnung (EWG) Nr. 2776/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor .....	30
* Verordnung (EWG) Nr. 2777/90 der Kommission vom 27. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen im Rohtabaksektor, die nach der deutschen Einigung anwendbar sind .....	32
* Verordnung (EWG) Nr. 2778/90 der Kommission vom 27. September 1990 mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Saatgutsektor .....	34
* Verordnung (EWG) Nr. 2779/90 der Kommission vom 27. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 über den maßgebenden Ort des Verbringens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren .....	36

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

90/481/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung .....	37
---	----

90/482/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. September 1990 über die nach der deutschen Einigung anwendbaren vorläufigen Maßnahmen für die von klassischer Schweinepest freien Gebietsteile .....	43
--	----

90/483/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. September 1990 zur Genehmigung der Änderungen des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest .....	44
---	----

90/484/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige, nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen bezüglich der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch .....	45
--	----

90/485/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 27. September 1990 zur Aufhebung der Entscheidung 89/222/EWG und zur Änderung der Entscheidungen 79/542/EWG, 89/15/EWG und 90/135/EWG infolge der deutschen Einigung .....	46
--	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2761/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates  
vom 17. September 1990 über die vorläufigen  
Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass  
der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Euro-  
päischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu tref-  
fenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates  
über die in der Landwirtschaft erforderlichen Übergangs-  
maßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung  
des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokrati-  
schen Republik in die Gemeinschaft übernimmt die  
Gemeinschaft gewisse öffentliche Bestände, die sich am  
Tag der deutschen Einigung im Besitz der Interventions-  
stelle der ehemaligen Deutschen Demokratischen Repu-  
blik befinden.Die deutsche Einigung ist auf den 3. Oktober 1990, also  
auf ein Datum festgesetzt worden, zu dem der Rat noch  
nicht die Möglichkeit gehabt haben wird, sich zu dem  
obengenannten Entwurf einer Verordnung zu äußern. Die  
Gemeinschaft muß aber bereits am 3. Oktober die öffent-  
lichen und privaten Bestände erfassen, die sich auf dem  
Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Repu-  
blik befinden, um zu gegebener Zeit die nötigen Folge-  
rungen zu ziehen. Zu diesem Zweck müssen entspre-  
chend der Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 die nötigen  
vorläufigen Maßnahmen erlassen werden.Für bestimmte Erzeugnisse müssen die privaten Bestände  
nicht erfaßt werden, weil entweder keine Spekulationsge-  
fahr besteht, oder weil eine Finanzierung durch den Euro-  
päischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Land-  
wirtschaft nicht erfolgt.Hingegen müssen in die Erfassung der privaten Bestände  
unbedingt bestimmte lebende Tiere einbezogen werden,  
die sich am Tag der deutschen Einigung auf dem Gebiet  
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
befinden.Im Falle von Schwierigkeiten bei der Aufstellung der  
Bestandsaufnahmen erläßt die Kommission die notwen-  
digen Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 26  
der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29.  
Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Getreide<sup>(2)</sup> oder der entsprechenden Artikel der anderen  
Marktorganisationen.Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten  
vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den  
Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge  
vom 21. August 1990 ergeben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-  
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Deutschland führt über die landwirtschaftlichen  
Erzeugnisse, die sich am Tag der deutschen Einigung im  
Besitz der Interventionsstelle der Deutschen Demokrati-  
schen Republik befinden, eine Erhebung durch und stellt  
eine quantitative und qualitative Bestandsaufnahme auf.Bei Getreide bezieht sich diese Bestandsaufnahme jedoch  
auf die Lage am 31. Oktober und bei Magermilchpulver  
auf die Lage am 31. Dezember 1990.(2) Diese Bestandsaufnahme wird nach den Kriterien  
aufgestellt, die für Interventionskäufe in den Vorschriften  
für die gemeinsamen Marktorganisationen der betref-  
fenden Erzeugnisse festgesetzt sind.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

*Artikel 2*

Zur Erfassung der privaten Bestände an Erzeugnissen und Tieren gemäß Artikel 4 Absatz 2, die sich am Tag der Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befinden, wird von Deutschland eine Erhebung durchgeführt und eine Bestandsaufnahme aufgestellt. Geringfügige Mengen sind davon ausgenommen.

Zur Anwendung des vorstehenden Absatzes kann Deutschland auch statistische Methoden anwenden.

*Artikel 3*

Von der Erhebung und Bestandsaufnahme gemäß Artikel 2 sind die Erzeugnisse ausgeschlossen,

- die nicht lagerfähig sind oder
- für die kein spekulatives Risiko besteht oder
- für die keine Ausfuhrerstattungen festgesetzt werden und bei denen Interventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (!) nicht erfolgen.

*Artikel 4*

(1) Die Erhebung und Bestandsaufnahme gemäß Artikel 2 betrifft im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik befindliche Erzeugnisse,

- die vollständig in diesem Gebiet gewonnen wurden,
- die ganz oder teilweise aus Erzeugnissen aus anderen Ländern als diesem Gebiet gewonnen wurden oder
- die vor der Einigung in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt wurden

und für die die Förmlichkeit für die Überführung in den freien Verkehr erfüllt und die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise vergütet worden sind.

(2) Als privater Bestand gilt jede Menge von Erzeugnissen gemäß Absatz 1 sowie lebende Rinder, Schweine und Schafe, für die — gegebenenfalls nach der Schlachtung — Interventionsmaßnahmen getroffen oder Ausfuhrerstattungen gewährt werden können und die

— entweder im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelagert sind oder sich dort befinden

— oder die sich unter Aussetzung der Einfuhrzölle in einem Mitgliedstaat befinden und aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stammen.

*Artikel 5*

Die Marktteilnehmer, natürliche oder juristische Personen, die sich im Besitz der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse befinden, haben die Pflicht, die Erfassung zu ermöglichen und insbesondere den Zugang zu den zu diesem Zweck zu besuchenden Gebäuden und Betriebsflächen zu erleichtern.

*Artikel 6*

Deutschland unterrichtet die Kommission bis zum 1. November 1990 über die erfaßten öffentlichen und privaten Bestände.

Die Mitteilung der öffentlichen Getreidebestände erfolgt vor dem 1. Dezember 1990 und die Mitteilung der Magermilchbestände unmittelbar, nachdem diese Bestände erfaßt sind.

*Artikel 7*

Auf Ersuchen der Kommission ermöglicht Deutschland die Beteiligung von Bediensteten und gegebenenfalls unabhängigen Sachverständigen, die von der Kommission für die in den Artikeln 1 und 2 genannten Maßnahmen bestellt werden.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zum Zeitpunkt, an dem nach Annahme durch den Rat die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(!) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2762/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über vorläufige, nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen für den Handel im Agrarsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik hat Mechanismen eingeführt, die denjenigen der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Handelsregelung entsprechen, insbesondere ein System der Ausfuhrerstattungen sowie der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen.

Die hiernach eingeführte Regelung sah die Möglichkeit vor, die Erstattungssätze im voraus festzusetzen. Diese Erstattungen lagen teilweise über den bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft geltenden Sätzen.

Um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Handelsgeschäfte zu gewährleisten, sind Vorschriften über die Gültigkeit der im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im voraus festgesetzten Erstattungen und erteilten Lizenzen ab dem Datum der Einigung zu erlassen.

Im Rahmen der besonderen Marktregelungen sind Vorkehrungen getroffen worden, um Deutschland im Hinblick auf die Durchführung der von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vor der Einigung mit Drittländern abgeschlossenen Abkommen zu ermächtigen, die Erstattung bei der Ausfuhr weiterhin aus eigenen Mitteln zu ergänzen. Für alle betreffenden Sektoren sind jedoch Sonderbestimmungen vorzusehen, um die Erfüllung der vor der Einigung zwischen privaten Wirtschaftsbeteiligten abgeschlossenen Verträge unter bestimmten Bedingungen zu gewährleisten.

Die Maßnahmen dieser Verordnung präjudizieren in keinem Fall die noch zu treffenden Bestimmungen im Hinblick auf die außergewöhnlichen hohen Lagerbestände.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Deutschland wird ermächtigt, für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab dem 3. Oktober 1990 aus eigenen Mitteln einen Zusatzbetrag in Ergänzung zu der in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Erstattung beizubehalten, sofern die Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik dem Ausfuhrer vor dem 3. Oktober 1990 schriftlich eine besondere Erstattung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik garantiert haben.

(2) Deutschland wird ermächtigt, aus eigenen Mitteln die Erstattung für die Ausfuhr von Schafffleisch beizubehalten, sofern die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

*Artikel 2*

Die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erteilten Ausfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung bleiben für eine Verwendung im Gemeinschaftsgebiet gültig.

Die von den im ersten Unterabsatz genannten Behörden erteilten Einfuhrlicenzen ohne Vorausfestsetzung bleiben für eine Einfuhr in das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gültig.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis dem Zeitpunkt, an dem nach Annahme durch den Rat die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2763/90 DER KOMMISSION**  
**vom 27. September 1990**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionenorte für Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3  
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1145/76 des Rates<sup>(3)</sup>  
wurden die Vorschriften zur Bestimmung der Interven-  
tionsorte für Getreide erlassen.

Die Interventionsorte sind mit Verordnung (EWG) Nr.  
2006/80 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2018/89<sup>(5)</sup>, bestimmt worden. Im  
Anschluß an die gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 geführten Konsultationen ist  
das Verzeichnis dieser Orte zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80  
werden im Teil „FRANCE“ die Änderungen im Anhang I  
der vorliegenden Verordnung für die betreffenden Regie-  
rungsbezirke angebracht.

Darüber hinaus werden die Interventionsorte Vendôme in  
Loir-et-Cher und Chambéry in Savoie für alle Getreide-  
sorten gestrichen.

(2) Im Teil „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“  
des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 werden  
die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten  
Interventionsorte hinzugefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1980, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 7. 7. 1989, S. 14.

## ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

1	2	3	4	5	6	7
Centros de intervención Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum Centros de intervenção	Trigo blando Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Froment tendre Fruento tenero Zachte tarwe Trigo mole	Centeno Rug Roggen Σίκαλη Rye Seigle Segala Rogge Centeio	Cebada Byg Gerste Κριθή Barley Orge Orzo Gerst Cevada	Trigo duro Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Froment dur Fruento duro Durum tarwe Trigo duro	Maíz Majs Mais Αραβόσιτος Maize Mais Granturco Maïs Milho	Sorgo Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorghum Sorgo Sorgho Sorgo
<b>FRANCE</b>						
<b>Allier</b>						
Gannat	+	-	+	-	+	
La Ferté-Hauterive	-	-	-	-	+	
Montluçon	+	-	-	-	-	
St-Pourçain-sur-Sioule	+	-	-	-	-	
Varennnes-sur-Allier	+	-	-	-	-	
<b>Ardennes</b>						
Châtelet-sur-Retourne	+	-	+	-	+	
Givet-Acy-Romance	+	-	+	-	-	
<b>Drôme</b>						
Alex	-	-	-	-	-	+
Pierrelatte	+	-	+	+	-	
Valence	+	-	+	-	+	
<b>Eure-et-Loir</b>						
Arrou	+	-	-	-	-	
Bonneval	+	-	+	-	+	
Brou	+	-	-	-	+	
Chartres, Lucé	+	-	-	-	+	
Courville-sur-Eure	+	-	+	+	-	
Illiers, Combray	+	-	+	-	-	
Lutz-en-Dunois	+	-	-	-	+	
Marchezais	+	-	+	-	+	
Nogent-le-Rotrou	+	-	+	-	-	
Orgères-en-Beauce	+	-	+	+	-	
Saint-Sauveur-Levasville	+	-	+	+	+	
Toury	+	-	-	+	-	
Voves	+	-	+	+	+	
<b>Gard</b>						
Beaucaire	-	-	-	+	-	+
Saint-Gilles	+	-	-	+	-	
<b>Indre</b>						
Argenton-sur-Creuse	+	-	-	-	+	
Buzançais, Argy	+	-	+	-	-	
Châteauroux, Saint-Maur	+	-	+	+	+	
Issoudun	+	-	+	+	+	
La Châtre	+	-	-	-	-	
Le Blanc	+	-	+	-	+	
Neuvy-Pailloux	+	-	+	-	-	
<b>Indre-et-Loire</b>						
Descartes	+	-	+	-	-	
La-Ville-aux-Dames	+	-	+	+	+	
Neuillé-Pont-Pierre	+	-	+	-	+	
Reignac	-	-	-	+	-	
Richelieu	+	-	-	-	+	
Villeperdue	+	-	-	-	+	

1	2	3	4	5	6	7
Centros de intervención Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρέμβασης Intervention centres Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum Centros de intervenção	Trigo blando Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Froment tendre Fruento tenero Zachte tarwe Trigo mole	Centeno Rug Roggen Σίκαλη Rye Seigle Segala Rogge Centeio	Cebada Byg Gerste Κριθή Barley Orge Orzo Gerst Cevada	Trigo duro Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Froment dur Fruento duro Durum tarwe Trigo duro	Maíz Majs Mais Αραβόσιτος Maize Mais Granturco Mais Milho	Sorgo Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgho Sorgo Sorgho Sorgo
<b>Loir-et-Cher</b>						
Blois	+	-	+	+	+	
Mer	+	-	-	-	-	
Mondoubleau	+	-	-	-	-	
Montoire	+	-	+	-	-	
Nouans-le-Fuzelier	-	+	-	-	-	
Pezou	+	-	+	-	+	
Saint-Firmin	+	-	-	+	-	
St-Romain, Noyers-sur-Cher	+	-	+	-	+	
Villefranche-sur-Cher	+	-	+	-	+	
<b>Maine-et-Loire</b>						
Écouflant	+	-	-	-	+	
Montreuil-Bellay	+	-	+	-	+	
Segré	+	-	+	-	+	
<b>Mayenne</b>						
Château-Gonthier	-	-	-	-	+	
Craon	+	-	-	-	-	
Évron	+	-	+	-	-	
Laval	+	-	-	-	+	
<b>Puy-de-Dôme</b>						
Aigueperse	+	-	-	-	+	
Ennezat	+	+	-	-	+	
Gerzat	+	-	+	-	-	
Issoire	+	-	+	-	-	
<b>Rhône</b>						
Heyrieux	+	-	+	-	+	
Lyon	+	-	+	-	+	
<b>Haute-Saône</b>						
Gray	+	-	+	-	+	
<b>Sarthe</b>						
La Chartre-sur-le-Loir	+	-	+	-	+	
Le Mans	+	-	+	-	+	
Marolles-les-Braults	+	-	-	-	+	
Sablé-sur-Sarthe	+	-	-	-	+	
<b>Territoire de Belfort</b>						
Bourgogne	+	-	-	-	-	
<b>Vendée</b>						
Fontenay-le-Comte	+	-	-	+	+	
La Roche-sur-Yon	+	-	+	-	+	

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

1	2	3	4	5	6	7
Centros de intervención Interventionscentre Interventionsort Κέντρα παρεμβάσεως Intervention centres Centres d'intervention Centri di intervento Interventiecentrum Centros de intervenção	Trigo blando Blød hvede Weichweizen Σίτος μαλακός Common wheat Froment tendre Frumento tenero Zachte tarwe Trigo mole	Centeno Rug Roggen Σίκαλη Rye Seigle Segala Rogge Centeio	Cebada Byg Gerste Κριθή Barley Orze Orzo Gerst Cevada	Trigo duro Hård hvede Hartweizen Σίτος σκληρός Durum wheat Froment dur Frumento duro Durum tarwe Trigo duro	Maiz Majs Mais Αραβόσιτος Maize Mais Granturco Mais Milho	Sorgo Sorghum Sorghum Σόργο Sorghum Sorgho Sorgho Sorgho Sorgo
<b>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b>						
<b>Brandenburg</b>						
Brandenburg	—	—	+			
Drebkau	—	—	+			
Eberswalde	+	+	+			
Fürstenwalde	—	—	+			
Gransee	—	—	+			
Gusow	+	+	—			
Herzberg	—	—	+			
Kyritz	+	+	+			
Niemegk	—	—	+			
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>						
Grimmen	+	+	+			
Güstrow	+	+	+			
Karstädt	—	—	+			
Malchin	+	+	+			
Neubrandenburg	+	+	+			
Neubuckow	+	+	—			
Pasewalk	+	+	+			
Rostock	+	+	—			
Schwerin	+	+	+			
<b>Sachsen</b>						
Altenburg	+	+	—			
Bischofswerda	—	—	+			
Eilenburg	—	—	+			
Großschirma	+	+	—			
Neumark	+	+	—			
Niederconnersdorf	+	+	—			
Riesa	+	+	+			
Trebsen	+	+	—			
<b>Sachsen-Anhalt</b>						
Aschersleben	+	+	—			
Coswig	—	—	+			
Halberstadt	+	+	—			
Haldensleben	—	—	+			
Halle	+	+	—			
Klötze	—	—	+			
Magdeburg	+	+	+			
Querfurt	+	+	—			
Tangermünde	—	—	+			
<b>Thüringen</b>						
Buttstädt	+	+	—			
Gotha	+	+	—			
Ebeleben	+	+	—			
Niederpöllnitz	+	+	—			
Rudolstadt	+	+	—			
Themar	+	+	—			

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2764/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über vorläufige nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen im Getreidesektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich für die Anpassung der Getreidevermarktung auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an die Bedingungen des Gemeinschaftsmarktes ergeben, sind nach der deutschen Einigung die Getreideankäufe durch die Interventionsstelle in diesem Gebiet bis spätestens 31. Oktober beizubehalten und ist zu erlauben, daß die Bezahlung des Verkäufers innerhalb einer kürzeren Frist erfolgt als derjenigen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1841/90<sup>(3)</sup>.

Aus verwaltungstechnischen Gründen brauchen die deutschen Behörden Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorläufig nicht einzuhalten.

Aus Gründen der Stabilität des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Durchführung der Abkommen zu garantieren, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor der Einigung mit Drittländern abgeschlossen hat. Zu diesem Zweck ist Deutschland zu ermächtigen, die Erstattung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus staatlichen Mitteln zu ergänzen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die deutsche Interventionsstelle wird ermächtigt, die Ankäufe von im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geerntetem Getreide, das sich zum Zeitpunkt des Angebots dort befindet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Rat die ihm von der Kommission mit der Mitteilung vom 21. August 1990 vorgelegten Vorschläge annimmt, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 1990, beizubehalten.

Die sich daraus ergebenden Bestände werden von der Gemeinschaft zu dem Wert, der sich aus der Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates<sup>(4)</sup> ergibt, ohne Finanzierungs- und Lagerkosten übernommen.

(2) Bei der Übernahme des Getreides durch die deutsche Interventionsstelle im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik brauchen Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission nicht eingehalten zu werden.

(3) Deutschland wird ermächtigt, den mit staatlichen Mitteln finanzierten Erstattungsbetrag beizubehalten, der in Ergänzung zu der in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen gewährt wird, die Gegenstand von vor dem 3. Oktober 1990 zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern abgeschlossenen Abkommen sind. Abkommen, die in bezug auf Preise und Mengen keine genauen Verpflichtungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis dem Zeitpunkt, an dem die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2765/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

mit vorläufigen, im Anschluß an die deutsche Einigung anwendbaren  
Maßnahmen für den Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates  
vom 17. September 1990 über die vorläufigen  
Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß  
der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Euro-  
päischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu tref-  
fenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Zuckererzeugung des Wirtschaftsjahres 1990/91 hat  
für die zuckererzeugenden Unternehmen, die in dem  
Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Repu-  
blik ansässig sind, bereits vor dem 3. Oktober 1990  
begonnen. Um eine reibungslose Anwendung der  
Quotenregelung und ihres Systems der Selbstfinanzierung  
sowohl für die Erzeuger dieses Gebiets als auch für die  
Erzeuger der übrigen Gebiete der Gemeinschaft sicherzu-  
stellen und zu vermeiden, daß es sich bei dem zu Beginn  
des Wirtschaftsjahres in dem genannten Gebiet erzeugten  
Zucker um C-Zucker handelt, erweist es sich als uner-  
läßlich, unverzüglich die ab 1. Juli 1990, dem Beginn des  
Wirtschaftsjahres, geltenden geeigneten Maßnahmen für  
die Zuckererzeugung zu treffen.

Die Regelung zum Ausgleich der Lagerkosten nach  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1069/89<sup>(3)</sup>, umfaßt eine Pauschalvergütung und deren  
Finanzierung durch eine Abgabe zu Lasten der Zuckerer-  
zeuger. Aus denselben Gründen, wie sie für die Produk-  
tion angeführt wurden, müssen die Bestimmungen dieser  
Regelung für jeglichen Zucker aus der Erzeugung des  
Wirtschaftsjahres 1990/91 gelten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
sind die zuckererzeugenden Unternehmen verpflichtet,  
zur Gewährleistung einer normalen Versorgung aller  
Gebiete der Gemeinschaft oder eines ihrer Gebiete, eine  
Mindestlagermenge zu halten. Diese Regelung ist insofern  
eng mit der Erzeugung wie auch der Lagerung eines jeden  
Unternehmens verbunden, als auch sie von dem Grund-  
satz der Gemeinschaftssolidarität ausgeht. Es empfiehlt  
sich daher, vorläufig eine unverzügliche Beteiligung der  
ostdeutschen Industrie an dieser Regelung vorzusehen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten  
vorbehaltlich der gegebenenfalls rückwirkenden Bestim-

mungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die  
Kommissionsvorschläge insbesondere in Fragen der  
Quoten und der Quotenübertragungen ergeben.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb  
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung  
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Unbeschadet der Absätze 2 bis 5 gelten für die  
Zuckermengen, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 von den  
zuckererzeugenden Unternehmen erzeugt werden, die in  
Deutschland in dem Gebiet niedergelassen sind, das dem  
Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Repu-  
blik entspricht, die einschlägigen Bestimmungen der  
Artikel 24 bis 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Bis zum Beschluß des Rates über die Kommissionsvor-  
schläge vom 21. August 1990 muß die Erzeugung der im  
ersten Unterabsatz genannten Unternehmen im Rahmen  
der in Absatz 2 aufgeführten Quoten erfolgen.

(2) Deutschland wird ermächtigt, den in Absatz 1  
genannten Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990  
Zucker erzeugt haben, vorläufig eine A-Quote und eine  
B-Quote im Rahmen folgender Grundmengen zuzu-  
teilen :

- a) Grundmenge A : 665 290 Tonnen Weißzucker,
- b) Grundmenge B : 204 710 Tonnen Weißzucker.

(3) Die A-Quote jedes in Absatz 1 genannten zuckerer-  
zeugenden Unternehmens wird berechnet, indem auf die  
durchschnittliche Jahreszuckererzeugung des betref-  
fenden zuckererzeugenden Unternehmens in den Wirt-  
schaftsjahren 1984/85 bis 1988/89 im Sinne von Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, nachste-  
hend „Referenzerzeugung“ genannt, ein Koeffizient ange-  
wandt wird, der das Verhältnis zwischen der in Absatz 2  
genannten Grundmenge A und der Summe der  
Referenzerzeugungen der Betriebe zum Ausdruck bringt,  
die in dem in Absatz 1 definierten Gebiet ansässig sind.

Falls das von den zuständigen Behörden Deutschlands  
anerkannte zuckererzeugende Unternehmen vor dem 1.  
Juli 1990 nicht als solches bestand, wird die im ersten  
Unterabsatz genannte Referenzerzeugung ermittelt, indem  
die während des in demselben Unterabsatz genannten  
Zeitraum erzeugte Menge jeder der einzelnen Fabriken  
berücksichtigt wird, die ab 1. Juli 1990 das fragliche  
zuckererzeugende Unternehmen bilden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

(4) Bis zum Beschluß des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 beläuft sich die B-Quote jedes in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmens auf 30,77 % seiner gemäß Absatz 3 berechneten A-Quote.

(5) Für die in Absatz 1 genannten Unternehmen findet Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 nur auf Übertragungen zwischen den in Absatz 1 genannten zuckererzeugenden Unternehmen Anwendung.

#### *Artikel 2*

Für die Zuckermengen, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 von den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unternehmen aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben erzeugt werden, gelten die Regelungen zum Ausgleich der Lager-

kosten gemäß Artikel 8 sowie die Regelung über die Mindestlagermenge gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

#### *Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990 bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Annahme durch den Rat die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2766/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/82 zur Festlegung der Interventionszentren für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates  
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer  
gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 <sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/82 der Kommission  
vom 30. Juni 1982 zur Festlegung der Interventionszen-  
tren für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumen-  
kerne <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2345/86 <sup>(4)</sup>, wurde eine Liste der Interventionszentren  
in der Gemeinschaft aufgestellt.Infolge der deutschen Einigung sind Interventionszentren  
im Gebiet der ehemaligen DDR vorzusehen. Karstädt,  
Magdeburg und Riesa erfüllen die Voraussetzungen, um  
als Interventionszentren für Raps- und Rübensamen  
berücksichtigt zu werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Teil A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1726/82  
wird bezüglich der Bundesrepublik Deutschland wie folgt  
geändert :

„Bundesrepublik Deutschland

- Augsburg
- Bamberg
- Düsseldorf
- Hamburg
- Karstädt
- Magdeburg
- Mannheim
- Plochingen
- Regensburg
- Riesa
- Würzburg“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. Oktober 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 64.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1986, S. 23.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2767/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 der Kommissi-  
on <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der  
Kommission vom 27. Juli 1968 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 <sup>(4)</sup>, sind einige Bestim-  
mungsgebiete festgelegt. Die Zone C1 ist infolge der  
deutschen Vereinigung zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 werden  
bei der Zone C1 die Worte „Deutsche Demokratische  
Republik <sup>(1)</sup>“ und die diesbezügliche Fußnote <sup>(1)</sup>  
gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 3. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2768/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich für die Anpassung der Milcherzeugung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an die Bedingungen des Gemeinschaftsmarktes ergeben, sind nach der deutschen Einigung die Ankäufe von Magermilchpulver durch die Interventionsstelle sowie die verbilligten Verkäufe des in ihrem Besitz befindlichen Magermilchpulvers in diesem Gebiet beizubehalten.

Die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugte und als „Exportqualität“ eingestufte Butter kann von der Interventionsstelle angekauft werden. Daraus sind für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81 der Kommission vom 31. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1679/89<sup>(3)</sup>, (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission vom 3. Juni 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates hinsichtlich des Interventionsankaufs von Butter<sup>(4)</sup> und (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/89<sup>(6)</sup>, entsprechende Konsequenzen zu ziehen.

Im Interesse der Stabilität des Gemeinschaftsmarktes ist die Durchführung der Abkommen zu garantieren, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor der Vereinigung mit Drittländern abgeschlossen hat. Zu diesem Zweck ist Deutschland zu ermächtigen, die Erst-

attung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus staatlichen Mitteln zu ergänzen.

Die gemeinschaftlichen Wirtschaftsbeteiligten dürfen Käse nach Spanien nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen ausführen, die insbesondere ihre Eigenschaft als Händler betreffen. Von dieser Regel ist bei den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Wirtschaftsbeteiligten vorläufig abzuweichen, um ihnen ab dem Zeitpunkt der Vereinigung Käseausfuhren nach Spanien zu ermöglichen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die deutsche Interventionsstelle wird ermächtigt, die Ankäufe und Verkäufe zu ermäßigten Preisen von Sprüh- und Walzenmagermilchpulver, das aus im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik produzierter Milch hergestellt worden ist, und ihre Finanzierung mit staatlichen Mitteln zu denselben Bedingungen wie vor der Einigung beizubehalten.

Die Bestände, die sich so bis zu dem Zeitpunkt gebildet haben, an dem der Rat die ihm von der Kommission mit der Mitteilung vom 21. August 1990 vorgelegten Vorschläge annimmt, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1990, werden von der Gemeinschaft zu dem Wert, der sich aus der Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates<sup>(7)</sup> ergibt, ohne Finanzierungs- und Lagerkosten übernommen.

(2) Für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2191/81, (EWG) Nr. 1547/87 und (EWG) Nr. 570/88 wird die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugte und als „Exportqualität“ eingestufte Butter der in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates<sup>(8)</sup> genannten Butter gleichgestellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1981, S. 20.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 15. 6. 1989, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 24.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

(3) Deutschland wird ermächtigt, den mit staatlichen Mitteln finanzierten Erstattungsbetrag beizubehalten, der zusätzlich zu der in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen gewährt wird, die Gegenstand von vor dem 3. Oktober 1990 zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern abgeschlossenen Abkommen sind. Abkommen, die in bezug auf Preise und Mengen keine genauen Verpflichtungen enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission<sup>(1)</sup> müssen die seit mindestens zwölf Monaten im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Wirtschaftsbeteiligten ihre Tätigkeit nicht seit mindestens zwölf Monaten ausgeübt haben.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verordnung des Rates über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2769/90 DER KOMMISSION****vom 27. September 1990****mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da keine ausreichende Anpassungszeit zur Verfügung steht und auf keine bewährte Praxis zurückgegriffen werden kann, ist es vorerst nicht möglich, nach der deutschen Einigung die Preisfeststellungen für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten sowie die Preisfeststellungen anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Zwecke der gemeinschaftlichen Marktverwaltung zu berücksichtigen. Aus dem gleichen Grunde lassen sich auch die im Bereich der tierischen Erzeugung festgestellten Preise und Statistiken in bezug auf das vorgenannte Gebiet nicht für die Auslösung der Interventionsankäufe gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates<sup>(2)</sup> berücksichtigen.

Zur Gewährleistung der Stabilität des Gemeinschaftsmarktes ist die Durchführung der Abkommen zu garantieren, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor der Einigung mit Drittländern geschlossen hat. Zu diesem Zweck ist Deutschland zu ermächtigen, die Erstattung bei der Ausfuhr der Erzeugnisse aus nationalen Mitteln zu ergänzen.

Es ist zu unterbinden, daß eine Prämienkumulierung erfolgt, d. h., daß ein bestimmter Erzeuger zum einen im Rahmen der vor dem 3. Oktober 1990 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführten nationalen Regelung und zum anderen im Rahmen der Gemeinschaftsregelung ab dem gleichen Zeitpunkt eine Sonderprämie für die Rindfleischerzeuger und eine Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands erhält.

Es ist vorzusehen, daß die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands nicht für Kühe aus Tierhaltungen des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik gewährt wird, die nicht zu Fleischrassen gehören.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bis zum 31. Dezember 1990 werden die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellten Preise nicht berücksichtigt :

1. Für die Festsetzung der Preise für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission<sup>(3)</sup>;
2. für die Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission<sup>(4)</sup>.

*Artikel 2*

Bei der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die Angaben hinsichtlich der Erzeugung und gemäß Artikel 1 hinsichtlich der festgestellten Preise im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht berücksichtigt.

*Artikel 3*

Deutschland wird ermächtigt, eine aus nationalen Mitteln finanzierte ergänzende Erstattung beizubehalten, die dem durch die Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Betrag bei der Ausfuhr von Erzeugnissen hinzugefügt wird, für welche die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor dem 3. Oktober 1990 ein Abkommen mit Drittländern geschlossen hat.

Abkommen, welche keine genauen Verpflichtungen in bezug auf Preise und Menge enthalten, werden nicht berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 28.

*Artikel 4*

(1) Erzeuger, welche auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen sind und welche für 1990 einen Prämienantrag gemäß der Vieh- und Fleischverordnung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gestellt haben, wird für das gleiche Jahr nicht die in Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Sonderprämie für Rindfleischherzeuger gewährt.

(2) Deutschland unterrichtet die Kommission vor dem 1. November 1990 über die Kennzeichnungsverfahren, welche für die Tiere verwendet werden, für welche ein Prämienantrag auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemäß den in Absatz 1 genannten deutschen Vorschriften gestellt wird.

*Artikel 5*

(1) Erzeugern, welche auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik niedergelassen sind und welche für das Wirtschaftsjahr 1990/91 einen Prämienantrag gemäß der Vieh- und Fleischverordnung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

gestellt haben, wird für das gleiche Wirtschaftsjahr nicht die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates<sup>(1)</sup> eingeführte Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestands gewährt.

(2) Reinrassige Kühe der Rinderrasse „Schwarzbuntes Milchrind (SMR)“ gelten nicht als Kühe einer Fleischrasse im Sinne von Artikel 5 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 für die Anwendung der fraglichen Regelung.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem nach Annahme durch den Rat die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2770/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Schaf- und Ziegenfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 sieht unter anderem die Möglichkeit vor, vorläufige und befristete Ergänzungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik zu beschließen, die zur Lösung von Problemen im Zuge der deutschen Einigung unerlässlich sind, bis der Rat eine Entscheidung über die Kommissionsvorschläge für die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hat treffen können. Diese Ergänzungen und Anpassungen müssen dem Gesamtkonzept und den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit wird das Gemeinschaftsrecht automatisch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbar.

Da keine ausreichende Anpassungszeit zur Verfügung steht und auf keine bewährte Praxis zurückgegriffen werden kann, ist es vorerst nicht möglich, nach der deutschen Einigung die Preisfeststellungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bestimmung der Preise für Schlachtkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft für die Zwecke der gemeinschaftlichen Marktverwaltung zu berücksichtigen.

Um die Stabilität des Gemeinschaftsmarktes zu sichern, ist die Durchführung der vor der deutschen Einigung von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Abkommen mit Drittländern zu garantieren. Zu diesem Zweck ist Deutschland zu ermächtigen,

aus staatlichen Mitteln eine Erstattung bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu zahlen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bis zum 31. Dezember 1990 werden die Angaben über die Schaferzeugung sowie die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellten Preise bei der Bestimmung der Preise für Schlachtkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission<sup>(2)</sup> nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Deutschland wird ermächtigt, aus staatlichen Mitteln eine Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen zu gewähren, für die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor dem 3. Oktober 1990 Abkommen mit Drittländern geschlossen hat. Abkommen, die keine genauen Verpflichtungen in bezug auf Preise und Mengen enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ratsverordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2771/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Schweinefleischsektor anwendbar sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 sieht unter anderem die Möglichkeit vor, vorläufige und befristete Ergänzungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik zu beschließen, die zur Lösung von Problemen im Zuge der deutschen Einigung unerlässlich sind, bis der Rat eine Entscheidung über die Kommissionsvorschläge für die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hat treffen können. Diese Ergänzungen und Anpassungen müssen dem Gesamtkonzept und den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen.

Derzeit können die Preise für geschlachtete Schweine und die Marktpreise im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wegen des Fehlens ausreichend vollständiger und verlässlicher Angaben nicht berücksichtigt werden.

Um eine Beeinträchtigung der Stabilität des Gemeinschaftsmarktes für Schweinefleisch zu vermeiden, ist die Durchführung der Abkommen zu garantieren, die die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vor der Einigung mit Drittländern abgeschlossen hat. Zu diesem Zweck ist Deutschland zu ermächtigen, eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Ergänzung zu der in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors im Rahmen der von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Handelsabkommen zu zahlen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festgestellten Preise werden

- bei der Ermittlung der Preise für geschlachtete Schweine auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft,
- bei der gemeinschaftlichen Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper

nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Deutschland wird ermächtigt, den aus staatlichen Geldern finanzierten Erstattungsbetrag beizubehalten, der ergänzend zu der in der Gemeinschaftsregelung festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Schweinefleischsektors gewährt wird, die Gegenstand von vor dem 3. Oktober 1990 zwischen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Drittländern abgeschlossenen Abkommen sind. Abkommen, die in bezug auf Preise und Mengen keine genauen Verpflichtungen enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, an dem nach Annahme durch den Rat die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2772/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Eier  
und Geflügelfleisch anwendbar sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates  
vom 17. September 1990 über die vorläufigen  
Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß  
der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Euro-  
päischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu tref-  
fenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 sieht unter anderem  
die Möglichkeit vor, vorläufige und befristete Ergä-  
nzungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Rechts-  
vorschriften in den Bereichen der gemeinsamen Agrarpo-  
litik zu beschließen, die zur Lösung von Problemen im  
Zuge der deutschen Einigung unerlässlich sind, bis der  
Rat eine Entscheidung über die Kommissionsvorschläge  
für die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpas-  
sungen aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Deut-  
schen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hat  
treffen können. Diese Ergänzungen und Anpassungen  
müssen dem allgemeinen Schema und den Grundsätzen  
der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Geflügel-  
fleischerzeugung der ehemaligen Deutschen Demokrati-  
schen Republik an die Bedingungen auf dem Gemein-  
schaftsmarkt ergeben, sind auf dem Gebiet der ehema-  
ligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugte und  
vermarktete gefrorene und tiefgefrorene Hähne, Hühner  
und Hühnchen nach der Einigung vorläufig nicht der  
Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates vom 23.  
November 1976 zur Festlegung gemeinsamer Normen für  
den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen  
Hähnen, Hühnern und Hühnchen<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3204/83<sup>(3)</sup>, zu unter-  
werfen.

Um eine Beeinträchtigung der Stabilität des Gemein-  
schaftsmarktes für Eier und Geflügelfleisch zu vermeiden,  
ist die Durchführung des Abkommens zu garantieren, die  
die ehemalige Deutsche Demokratische Republik mit

Drittländern abgeschlossen hat. Zu diesem Zweck ist  
Deutschland zu ermächtigen, eine aus staatlichen Mitteln  
finanzierte Ergänzung zu der in der Gemeinschaftsregel-  
ung festgesetzten Erstattung bei der Ausfuhr der betref-  
fenden Erzeugnisse zu zahlen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten  
vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den  
Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge  
vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Deutschland wird ermächtigt, auf dem Gebiet der  
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die  
Erzeugung und Vermarktung von gefrorenen und tiefge-  
frorenen Hähnen, Hühnern und Hühnchen zuzulassen,  
deren bei ihrer Aufbereitung aufgenommener Wasserge-  
halt den Wert gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2967/76 übersteigt.

(2) Deutschland wird ermächtigt, den aus staatlichen  
Geldern finanzierten Erstattungsbetrag beizubehalten, der  
ergänzend zu der in der Gemeinschaftsregelung festge-  
setzten Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern und Geflü-  
gelfleisch gewährt wird, die Gegenstand von vor dem 3.  
Oktober 1990 zwischen der ehemaligen Deutschen  
Demokratischen Republik und Drittländern abgeschlos-  
senen Abkommen sind. Abkommen, die in bezug auf  
Preise und Mengen keine genauen Verpflichtungen  
enthalten, werden dabei nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu  
dem Zeitpunkt, an dem die Ratsverordnung über die für  
die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen  
und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des  
Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen  
Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat  
am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist.  
Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 339 vom 8. 12. 1976, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 1983, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2773/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1235/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1235/89, insbesondere auf  
Artikel 15,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den  
Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel<sup>(4)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
3987/87<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 17,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das  
Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der  
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommis-  
sion<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.1351/87<sup>(7)</sup>, wurde die Übermittlung bestimmter statisti-  
scher Angaben über Bruteier und Küken durch die  
Mitgliedstaaten an die Kommission im einzelnen geregelt.  
Um verlässliche Vorausschätzungen erstellen zu können,  
ist während eines angemessenen Zeitraums die getrennte  
Übermittlung dieser Angaben für das Gebiet der ehema-  
ligen Deutschen Demokratischen Republik vorzusehen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 wird  
folgender Absatz 1a eingefügt:„(1a) Zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31.  
Dezember 1992 übermittelt Deutschland die Angaben  
von Teil I der in Absatz 1 genannten Aufstellung  
getrennt für die ehemalige Deutsche Demokratische  
Republik.“*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 127 vom 16. 5. 1987, S. 18.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2774/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über vorläufige nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen im Sektor Obst und Gemüse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates  
vom 17. September 1990 über die vorläufigen  
Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß  
der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Euro-  
päischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu tref-  
fenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind (<sup>(1)</sup>), insbe-  
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der dem Rat am 21. August unterbreitete Vorschlag über  
die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaß-  
nahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung  
des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen  
Republik in die Gemeinschaft sieht im Rahmen der  
gemeinsamen Marktorganisation für frisches Obst und  
Gemüse für alle gemäß der Gemeinschaftsregelung aner-  
kannten Erzeugerorganisationen eine Begrenzung des  
finanziellen Ausgleichs vor, der für Interventionen gezahlt  
und für jedes Erzeugnis nach Maßgabe eines bestimmten  
Prozentsatzes der im laufenden Wirtschaftsjahr  
vermarkteten Erzeugung (einschließlich Rücknahmen)  
bestimmt wird, und bis zum Erlaß endgültiger  
Vorschriften muß diese Maßnahme vorläufig bereits ab 3.  
Oktober 1990 gelten, um die Durchführung des vom Rat  
zu treffenden Beschlusses zu erleichtern und für den  
Sektor nachteilige Ausgaben zu vermeiden.Der dem Rat am 21. August unterbreitete Vorschlag  
enthält auch eine Abweichung von der Regelung zur  
Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung  
aufgrund der besonderen Produktionsstrukturen in  
diesem Sektor im Gebiet der ehemaligen Deutschen  
Demokratischen Republik. Bis zum Erlaß endgültiger  
Vorschriften ist diese Abweichung aus vorgenannten  
Gründen bereits ab dem Datum der deutschen Einigung  
anzuwenden.Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten  
vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den  
Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge  
vom 21. August 1990 ergeben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jeder gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr.  
1035/72 des Rates (<sup>(2)</sup>) anerkannten Erzeugerorganisation  
im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen  
Republik wird der finanzielle Ausgleich gemäß Artikel 18  
derselben Verordnung für jedes Erzeugnis der aus dem  
Markt genommenen Mengen von den gemeinsamen  
Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen für  
höchstens 10 % der bis zum Ende des laufenden Wirt-  
schaftsjahres vermarkteten Erzeugung (einschließlich  
Rücknahmen) gewährt.*Artikel 2*Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates (<sup>(2)</sup>) setzt die  
Gewährung der Prämie für die Rodung von Apfelbäumen  
bei Obstbaumpflanzungen im Gebiet der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik die Verpflichtung  
des Begünstigten voraus, vor dem 1. April eines ge-  
gebenen Jahres

- bei einer Obstbaumpflanzung mit einer Fläche von 50  
bis 99 Hektar alle Apfelbäume auf einer Fläche von  
25 Hektar zuzüglich mindestens 20 % der Restfläche  
der Obstbaumpflanzung,
- bei einer Obstbaumpflanzung mit einer Fläche von  
über 99 Hektar alle Apfelbäume auf einer Fläche von  
50 Hektar zuzüglich mindestens 20 % der Restfläche  
der Obstbaumpflanzung

zu roden oder roden zu lassen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu  
dem Zeitpunkt, an dem nach Annahme durch den Rat  
die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforder-  
lichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen  
aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik in die Gemein-  
schaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als  
Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis  
spätestens 31. Dezember 1990.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 63.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2775/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung bis zum Erlaß von Übergangsmaßnahmen durch den Rat auf dem Weinsektor anwendbar sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Mit Rücksicht auf die dort herrschende besondere Situation sind für die Anwendung einer Reihe von Gemeinschaftsregelungen Übergangsmaßnahmen erforderlich.

Durch Mitteilung vom 21. August 1990 hat die Kommission mehrere Vorschläge für Rechtsakte vorgelegt, die vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu erlassen sind.

Um die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Vereinigung Deutschlands und dem Erlaß der vorgenannten Rechtsakte durch den Rat zu überbrücken, muß die Kommission vorläufige Maßnahmen auf dem Weinsektor treffen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Vorschläge der Kommission vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates<sup>(2)</sup> :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

a) dürfen abweichend von Artikel 13 Absatz 4 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

- frische Weintrauben,
- Traubenmost,
- teilweise gegorener Traubenmost,
- Jungwein,
- Wein

von nicht klassifizierten Rebsorten zum Verkauf angeboten werden, sofern es sich um in diesem Gebiet herkömmlich angebaute Sorten der Art „*Vitis vinifera*“ handelt ;

b) darf abweichend von Artikel 16 Absatz 7

- Wein, der vor dem 3. Oktober 1990 durch den Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein von im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Trauben gewonnen wurde,
- Wein, der vor dem 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch den Verschnitt eines aus einem Drittland stammenden Weines mit einem Wein aus der Gemeinschaft gewonnen wurde,

als Tafelwein oder gegebenenfalls als Schaumwein vertrieben oder zum Verkauf vorrätig gehalten werden ;

c) gelten die Regeln für die Intervention und andere Maßnahmen zur Marktanierung nach Artikel 27 bis 51 nicht für Erzeugnisse, die aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik stammen.

(2) Bis zur Aufstellung des Verzeichnisses der zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates<sup>(1)</sup>, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angebaut werden können, gelten die Erzeugnisse von in diesem Gebiet herkömmlich angebauten Sorten der Art „*Vitis vinifera*“ als zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ratsverordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch längstens bis 31. Dezember 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2776/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über die nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbaren Übergangsmaßnahmen für den Weinsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2775/90 der Kommission<sup>(3)</sup> sind vorläufige Maßnahmen festgelegt, die nach der deutschen Einigung bis zum Erlass der vom Rat zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind. Es ist nunmehr erforderlich, bestimmte nach der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anwendbare Übergangsmaßnahmen vorzusehen und hierzu folgende Rechtsvorschriften zu ändern :

- Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugung- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1784/90<sup>(5)</sup>,
- Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2246/90<sup>(7)</sup>,
- Verordnung (EWG) Nr. 997/81 der Kommission vom 28. März 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 632/89<sup>(9)</sup>,
- Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter

Kohlensäure<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 596/89<sup>(11)</sup>.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 wird wie folgt geändert :

a) Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird durch folgenden Gedankenstrich ergänzt :

„— bzw. — hinsichtlich des Wirtschaftsjahres 1990/91 — deren Betriebe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik liegen.“

b) Artikel 3 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Die im Wirtschaftsjahr 1990/91 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugten Trauben, Weine und anderen Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 sind Gegenstand einer statistischen Schätzung durch die deutschen Behörden.“

c) Artikel 4 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt :

„Abweichend vom ersten Unterabsatz nehmen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 die Händler mit Hauptsitz im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die in der betreffenden Bestimmung vorgesehenen Bestandsmeldungen bis spätestens 15. November 1990 für diejenigen Mengen vor, die sich am 3. Oktober 1990 in ihrem Besitz befinden.“

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 986/89 wird wie folgt geändert :

a) Dem Artikel 20 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann bis zum 31. August 1991 die Beförderung eines nicht abgefüllten Weinbauerzeugnisses mit einem Geschäftspapier erfolgen, wenn die betreffende Beförderung auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beginnt.“

b) Artikel 24 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Die Artikel 13 bis 19 gelten für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ab 1. September 1991.“

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 50.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 1990, S. 50.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 14. 3. 1989, S. 6.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 71.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1989, S. 9.

(3) Dem Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) Weine und Traubenmoste mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die gemäß den vor dem 3. Oktober 1990 geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezeichnet und aufgemacht sind und deren Bezeichnung und Aufmachung nicht den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates (\*) und dieser Verordnung entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände feilgehalten, in den Verkehr gebracht und ausgeführt werden.

Etiketten mit Angaben, die den vor dem 3. Oktober 1990 geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, nicht aber den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 und dieser Verordnung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1991 verwendet werden.

(\*) ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 13.”

(4) Dem Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 wird folgender Absatz angefügt :

„(5) Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 genannten Erzeugnisse, die nach

den vor dem 3. Oktober 1990 geltenden Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezeichnet und aufgemacht sind, dürfen — wenn ihre Bezeichnung und Aufmachung der vorerwähnten Verordnung und dieser Verordnung nicht entsprechen — so lange feilgehalten, in den Verkehr gebracht und ausgeführt werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Das gilt auch für die Erzeugnisse aus Cuvées, die vor dem 3. Oktober 1990 bereitet wurden und deren Herstellung nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, sofern ihre Bezeichnung und Aufmachung nicht den vorstehenden Bestimmungen, jedoch den bis dahin in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Vorschriften entsprechen.

Die Etiketten und anderen Bestandteile der Etikettierung, die vor dem 3. Oktober 1990 gedruckt oder hergestellt wurden und die Angaben enthalten, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 und dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 1991 verwendet werden.”

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2777/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über die vorläufigen Maßnahmen im Rohtabaksektor, die nach der deutschen Einigung anwendbar sind**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates  
vom 17. September 1990 über die vorläufigen  
Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß  
der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Euro-  
päischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu tref-  
fenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 sieht unter anderem die Möglichkeit vor, vorläufige und befristete Ergänzungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu beschließen, die unerlässlich sind, um sich aus der deutschen Einigung ergebende Probleme zu lösen, bis der Rat über die Kommissionsvorschläge für die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft entschieden hat. Diese Ergänzungen und Anpassungen müssen dem allgemeinen Schema und den Grundsätzen der Gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen.

Im Rohtabaksektor werden die gemeinschaftlichen Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen für eine bestimmte Ernte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90<sup>(3)</sup>, festgesetzt. Angesichts des für die deutsche Einigung vorgesehenen Termins sind diese Preise, Prämien und Erstattungen für den auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Ernte 1990 angebauten Tabak nicht anwendbar.

Für den 1990 angebauten Tabak gilt zur Zeit in diesem Gebiet eine den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Tabaksektor vergleichbare Regelung. Es ist notwendig, Deutschland zu ermächtigen, ab dem Tag der deutschen Einigung in bestimmten Fällen die Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen für im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Ernte 1990 angebauten Tabak aus staatlichen Geldern zu finanzieren. Damit jedoch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen,

dürfen die Preise und Prämien nicht höher sein als die in der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90<sup>(4)</sup> vom Rat für 1990 festgesetzten Beträge für die gemeinschaftlichen Sorten, die den auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugten Sorten entsprechen. Der Betrag der Ausfuhrerstattungen für diesen Tabak darf nicht höher sein als der von der Kommission festgesetzte Betrag.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die Maßnahmen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Deutschland wird ermächtigt, für die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik 1990 geernteten Tabaksorten die in der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 festgesetzten Preise, Prämien und Ausfuhrerstattungen aus staatlichen Geldern zu zahlen.

(2) Der Betrag der aus staatlichen Geldern finanzierten Preise und Prämien gemäß vorstehendem Absatz darf nicht höher sein als der Betrag der für eine entsprechende Sorte gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1331/90 festgesetzten Preise und Prämien.

(3) Der Betrag der aus staatlichen Geldern finanzierten Ausfuhrerstattungen gemäß Absatz 1 darf nicht höher sein als der von der Kommission für eine entsprechende Sorte festgesetzte Betrag.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2778/90 DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

mit vorläufigen, nach der deutschen Einigung anwendbaren Maßnahmen für den Saatgutsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 sieht unter anderem die Möglichkeit vor, vorläufige und befristete Ergänzungen und Anpassungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in den Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik zu beschließen, die verlässlich sind, um sich aus der deutschen Einigung ergebende Probleme zu lösen, bis der Rat über die Kommissionsvorschläge für die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft entschieden hat. Diese Ergänzungen und Anpassungen müssen dem allgemeinen Schema und den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1239/89<sup>(3)</sup>, kann für die Herstellung von Saatgut eine Beihilfe gewährt werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1546/75 der Kommission<sup>(4)</sup> gilt bei Saatgut der den Anspruch auf Beihilfe auslösende Tatbestand als am 1. August nach Beginn jedes Wirtschaftsjahres eingetreten. Am 1. August 1990 war das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik noch nicht Teil der Gemeinschaft, so daß die Gemeinschaftsbeihilfen folglich keine Anwendung auf das Saatgut finden, das im Wirtschaftsjahr 1990/91 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugt wurde.

Deutschland muß daher ermächtigt werden, für das Wirtschaftsjahr 1990/91 staatliche Produktionsbeihilfen für bestimmtes, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geerntetes Saatgut zu gewähren. Die

Beihilfebeträge dürfen allerdings zur Vermeidung jeglicher Wettbewerbsverzerrungen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1240/89 des Rates vom 3. Mai 1989 zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut in den Wirtschaftsjahren 1990/91 und 1991/92<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1979/90 der Kommission<sup>(6)</sup>, genannten Beträge für die Gemeinschaftsarten, die den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugten Arten entsprechen, nicht übersteigen.

Die mit dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Deutschland wird ermächtigt, für Saatgut, das 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geerntet wurde, staatliche Zahlungen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 zu leisten, die der Produktionsbeihilfe nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 entsprechen.

(2) Die Höhe der staatlichen Zuwendung gemäß Absatz 1 darf für eine bestimmte Art nicht den Beihilfebetrug übersteigen, der vom Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1240/89, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1979/90, für eine entsprechende, auf dem Gebiet der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor der deutschen Einigung geerntete Art festgesetzt worden ist.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Tag der deutschen Einigung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verordnung über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft in Kraft tritt, die dem Rat am 21. August 1990 als Vorschlag unterbreitet worden ist. Sie gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 35.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 19. 6. 1975, S. 14.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 36.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 12. 7. 1990, S. 13.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2779/90 DER KOMMISSION

vom 27. September 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 über den maßgebenden Ort des Verbringens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates vom 28. Mai 1980 über den Zollwert der Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4046/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 wird der für die Ermittlung des Zollwerts maßgebende Ort des Verbringens definiert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1414/90 <sup>(4)</sup>, sieht eine besondere Behandlung für Waren vor, die unter den in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 beschriebenen Umständen in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, und zwar insbesondere für solche Waren, die anschließend durch Österreich, die Schweiz, Jugoslawien oder die Deutsche Demokratische Republik zu ihrem Bestimmungsort gebracht werden, wenn die Durchfuhr durch diese Länder einem üblichen Transportweg zum Bestimmungsort entspricht.

Das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist künftig ein Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft; die Aufführung dieses Gebiets in der genannten Verordnung ist deshalb zu streichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollwert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Wege zu einem anderen Teil dieses Gebietes durch Österreich, die Schweiz, Ungarn, die Tschechoslowakei oder Jugoslawien befördert werden, wird der Zollwert unter Berücksichtigung des ersten Ortes des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft ermittelt, wenn die Waren unmittelbar durch Österreich, die Schweiz, Ungarn, die Tschechoslowakei oder Jugoslawien befördert werden und die Durchfuhr durch diese Länder einem üblichen Transportweg zum Bestimmungsort entspricht.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 2*

Die Vorschriften des Artikels 1 gelten auch im Fall einer Entladung oder Umladung der Waren sowie einer vorübergehenden Transportunterbrechung in Österreich, der Tschechoslowakei, der Schweiz, Ungarn oder Jugoslawien, sofern sie sich aus Beförderungsgründen ergeben.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 12. 12. 1980, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 29. 5. 1990, S. 14.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 1990

über vorläufige Maßnahmen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(90/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates  
vom 17. September 1990 über die vorläufigen  
Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass  
der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Euro-  
päischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu tref-  
fenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 2,gestützt auf die Richtlinie 90/476/EWG des Rates vom  
17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die  
nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat in  
Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu  
treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den vorgenannten Bestimmungen kann die  
Kommission Deutschland unter bestimmten Vorausset-  
zungen ermächtigen, eine im Gebiet der ehemaligen  
Deutschen Demokratischen Republik geltende Regelung,  
die mit einem Rechtsakt der Gemeinschaft nicht in  
Einklang steht, bis zum Inkrafttreten der von der  
Kommission dem Rat am 21. August 1990 vorgeschla-  
genen Übergangsmaßnahmen vorläufig beizubehalten.Es empfiehlt sich, von dieser Ermächtigung insoweit  
Gebrauch zu machen, als die besondere Situation in dem  
genannten Gebiet es nicht erlaubt, das Inkrafttreten der  
Übergangsmaßnahmen abzuwarten. Diese Maßnahmen  
müssen vielmehr vom 3. Oktober 1990 an, dem für die  
deutsche Einigung festgesetzten Zeitpunkt, in Kraft  
treten.Die mit dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen  
finden unbeschadet der Beschlüsse Anwendung, die der  
Rat auf der Grundlage der Vorschläge der Kommissionfür die Übergangsmaßnahmen trifft, sowie der von der  
Kommission gemäß den übrigen Vorschriften der oben-  
genannten Verordnung bzw. der obengenannten Richt-  
linie getroffenen oben zu treffenden Maßnahmen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*(1) Deutschland wird ermächtigt, im Gebiet der  
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik  
geltende Regelungen, die nicht mit den im Anhang  
genannten Rechtsakten der Gemeinschaft in Einklang  
stehen, vorläufig unter den dort festgelegten Bedingungen  
beizubehalten.(2) Deutschland trifft alle erforderlichen Vorkehrungen  
um sicherzustellen, daß die Erzeugnisse, die nicht den  
Regelungen im Anhang unter II.2, III und IX.1.a  
entsprechen, in anderen Gebieten der Gemeinschaft als  
dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen  
Republik nicht in den Verkehr gebracht werden. Diese  
Maßnahmen müssen mit dem Vertrag und insbesondere  
mit den Zielen des Artikels 8a vereinbar sein und dürfen  
nicht zu Kontrollen und Formalitäten an den Grenzen  
zwischen den Mitgliedstaaten führen.*Artikel 2*Diese Entscheidung wird am 3. Oktober wirksam. Sie gilt  
bis zum Inkrafttreten der vom Rat auf der Grundlage der  
Kommissionsvorschläge zu erlassenden Übergangsmaß-  
nahmen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1990.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-  
land gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jacques DELORS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1990, S. 1.

**ANHANG****I. AUSSENWIRTSCHAFTLICHE ASPEKTE****Tarifliche Übergangsmaßnahmen zugunsten bestimmter mittel- und osteuropäischer Länder**

Deutschland wird ermächtigt, die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und alle Maßnahmen gleicher Wirkung, ausgenommen Antidumpingzölle für Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Rumänien, der UdSSR und Jugoslawien, in dem Rahmen und unter den Bedingungen auszusetzen, die in Artikel 1 und 2 und in den Anhängen zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen zugunsten dieser Länder festgesetzt sind, und mit der Maßgabe, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission enthaltenen Vorschriften angewandt werden.

**II. 2. BINNENMARKT****Technische Vorschriften**

1. Ermächtigung, die Richtlinien gemäß den Anhängen A und B zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die im Rahmen der Harmonisierung der technischen Vorschriften in Deutschland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen unter den in Artikel 1 und 2 des Vorschlags genannten Bedingungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht anzuwenden.
2. Ermächtigung, die Richtlinien gemäß dem Anhang zum Vorschlag für eine Richtlinie über die im Rahmen der Harmonisierung der technischen Vorschriften für bestimmte Erzeugnisse in Deutschland anzuwendenden Übergangsmaßnahmen unter den in den Artikeln 1 und 2 des Richtlinienvorschlags genannten Bedingungen des obengenannten Dokuments im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht anzuwenden.

**II. 6. ANERKENNUNG DER DIPLOME**

Ermächtigung, die Artikel 2 bis 5 der Richtlinie 75/363/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht anzuwenden.

**II. 9. VERBRAUCHERSCHUTZ**

Ermächtigung, die Entscheidung 89/45/EWG des Rates im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen nicht anzuwenden, die in dem in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 21. August 1990 über die Gemeinschaft und die deutsche Einigung aufgeführten Entscheidungsvorschlag genannt werden.

**III. GEMEINSAME AGRARPOLITIK****1. Milch und Milcherzeugnisse**

Deutschland wird ermächtigt, wie folgt zu verfahren :

1. Als „Exportqualität“ eingestufte Butter, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellt wurde, wird weiterhin von der deutschen Interventionsstelle angekauft.
2. Die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeführte nationale Regelung zur Begrenzung der Milcherzeugung wird beibehalten.
3. Die nationale Regelung über die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird beibehalten.

(Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft

- Artikel 9 Absätze 1 und 2
- Anhang III, Punkt II)

## 2. Agrarstrukturen

In bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur wird Deutschland — unbeschadet der Zuschüsse, die der EAGFL für diese Maßnahmen gewinnen könnte — ermächtigt, wie folgt zu verfahren :

1. Die in Titel 01 und 02 vorgesehenen Regelungen werden auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht angewandt.
2. Die Beihilferegelung für landwirtschaftliche Betriebe wird wie folgt angewandt :
  - a) Bei der Gründung von Familienbetrieben
    - ist die Bedingung von Artikel 2 Absatz 2 erster Gedankenstrich nicht anwendbar ;
    - kann Deutschland die Beihilfen gemäß den Artikeln 7 und 7a Landwirten gewähren, die nicht älter als 55 Jahre sind.
  - b) Die Bedingungen in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz, in Artikel 3 Absatz 4 und in Artikel 6 Absatz 4 erster und zweiter Gedankenstrich gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Milchkühe und Mastschweineplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Milchkühe oder Mastschweineplätze übersteigt, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.
  - c) Die Gesamtinvestition gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Unterabsatz wird auf 140 000 ECU je Vollarbeitskraft und 280 000 ECU je Betrieb erhöht.
  - d) Im Rahmen der Umstrukturierung der genossenschaftlichen Betriebe gilt Artikel 6 Absatz 5 auch für Vereinigungen, die nicht die Rechtsform einer Genossenschaft haben.
  - e) Für Betriebe in benachteiligten Gebieten kann eine besondere Beihilferegelung angewandt werden. Diese benachteiligten Gebiete werden nach von Deutschland festzulegenden Kriterien abgegrenzt. Bis dahin gilt Titel III nicht für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik .

(Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft, Anhang XII, Punkt I)

## 3. Rechtsvorschriften im Agrarsektor

Deutschland wird ermächtigt, wie folgt zu verfahren :

- a) Abweichend von den Bestimmungen der Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide kann Deutschland Erzeugnisse des Anhangs I, die den in Anhang II festgesetzten Höchstgehalt an Cyanwasserstoffsäure überschreiten, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Verkehr bringen ; diese Ausnahmeregelung gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die zulässigen Höchstgehalte dürfen die nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Werte keinesfalls überschreiten.

(Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft, Anhang I, Punkt I)

Deutschland wird ermächtigt,

- b) abweichend von den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16 sowie Artikel 26 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 :
  - a) den Etikettierungsvorschriften bei den im betreffenden Gebiet hergestellten Zusatzstoffen, Vormischungen von Zusatzstoffen und Mischfuttermitteln, denen Zusatzstoffe zugesetzt wurden, nicht nachzukommen ;
  - b) die Bestimmungen der vor der Einigung geltenden Regelung beizubehalten, gemäß der die Verwendung folgender Zusatzstoffe im Tierfutter gestattet ist :
    - Olaquinox
    - Nourseothricine
    - Ergambur.

- c) abweichend von Artikel 7 der Richtlinie 77/101/EWG des Rates vom 23. November 1976 über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln den Etikettierungsvorschriften für hergestellte Einzelfuttermittel nicht nachzukommen,
- d) abweichend von Artikel 16 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln den Etikettierungsvorschriften für hergestellte Mischfuttermittel nicht nachzukommen,
- e) abweichend von den in Artikel 4 und Artikel 17 vorgesehenen Vorschriften der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung
- a) die Verwendung von Proteinerzeugnissen, die mittels Hefen der Gattung „Candida“ auf n-Alkanen gezüchtet werden, zu gestatten,
  - b) den Etikettierungsvorschriften bei den im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hergestellten Futtermitteln nicht nachzukommen.
- (zu b — e)): Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft Anlage III.)
- Deutschland wird ermächtigt,
- f) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 66/400/EWG,
- den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 bei
    - Saatgut, das vor der deutschen Einigung geerntet wurde,
    - Saatgut, das nach diesem Zeitpunkt geerntet und gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde.
  - den Vorschriften von Artikel 16 im Rahmen der traditionellen Handelsströme und um den Produktionsbedarf der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu decken, nicht nachzukommen ;
- g) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 66/401/EWG
- den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 bei
    - Saatgut, das vor der deutschen Einigung geerntet wurde,
    - Saatgut, das nach diesem Zeitpunkt geerntet und gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,
  - den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf „Kleinmengen“ bei Saatgut von „Pisum sativum L. (partim)“ und „Vicia fabia L. (partim)“,
  - den Vorschriften von Artikel 16 im Rahmen der traditionellen Handelsströme und um den Produktionsbedarf der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu decken, nicht nachzukommen ;
- h) abweichend von der Richtlinie 66/402/EWG,
- den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 bei
    - Saatgut, das vor der deutschen Einigung geerntet wurde,
    - Saatgut, das nach diesem Zeitpunkt geerntet und gemäß den Vorschriften des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe c zertifiziert wurde,
  - den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf „Kleinmengen“,
  - den Vorschriften von Artikel 13 hinsichtlich von Saatgut von „Hordeum vulgare L.“,
  - den Vorschriften von Artikel 16 im Rahmen der traditionellen Handelsströme und um den Produktionsbedarf der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu decken, nicht nachzukommen ;
- i) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 66/403/EWG,
- von den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 bei
    - Pflanzkartoffeln, die vor der deutschen Einigung geerntet wurden,
    - Pflanzkartoffeln, die nach diesem Zeitpunkt geerntet und gemäß Artikel 2 Absatz 2 zertifiziert wurden,
  - den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 hinsichtlich der Beschränkung auf „Kleinmengen“,
  - den Vorschriften von Artikel 16 im Rahmen der traditionellen Handelsströme und um den Produktionsbedarf der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu decken, nicht nachzukommen ;
- j) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 69/208/EWG,
- den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 bei
    - Saatgut, das vor der deutschen Einigung geerntet wurde,
    - Saatgut, das nach diesem Zeitpunkt geerntet und gemäß den Vorschriften von Artikel 2 Absatz 2 zertifiziert wurde,
  - den Vorschriften von Artikel 16 im Rahmen der traditionellen Handelsströme und um den Produktionsbedarf der Unternehmen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu decken, nicht nachzukommen ;

- k) Saatgut der in den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG aufgeführten Sorten, das im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geerntet wurde, ohne jedoch gemäß den Vorschriften dieser Richtlinien zertifiziert oder kontrolliert worden zu sein, in Verkehr zu bringen, sofern die in den Anhängen der Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG betreffend die ehemalige Deutsche Demokratische Republik vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind ;
- l) abweichend von den Vorschriften der Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Zertifizierung und für das Inverkehrbringen Sorten zuzulassen, die von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach anderen Grundsätzen als in der vorgenannten Richtlinie amtlich zugelassen wurden. Diese Vorschrift gilt auch für die nicht amtlich zugelassenen Sorten, die vor der deutschen Einigung in diesem Gebiet in Verkehr gebracht oder angebaut wurden ;
- m) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 70/458/EWG,
- den Vorschriften von Artikel 20 Absatz 1 insoweit als es sich um Saatgut handelt, das vor der deutschen Einigung geerntet worden ist,
  - den Vorschriften von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d) im Rahmen der traditionellen Handelsströme und um den Produktionsbedarf der Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zu decken,
- nicht nachzukommen ;
- n) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 68/193/EWG den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 nicht nachzukommen ;
- o) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 66/404/EWG, den Vorschriften von Artikel 4 Absatz 1 nicht nachzukommen ;
- p) abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 71/161/EWG, den Vorschriften von Artikel 5 Absatz 1 nicht nachzukommen ;

(Zu f) bis p)) : Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Übergangsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien über Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie die Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich infolge der Einbeziehung des Gebietes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft Anhang II).

#### IV. FISCHEREI

Deutschland wird ermächtigt, wie folgt vorzugehen :

1. den Erzeugerorganisationen werden unter den Bedingungen des Artikels 1 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Maßnahmen für die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Vorschüsse gezahlt ;
2. zu den in Anhang II, Punkt I.1 und II.1 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vom 18. Dezember 1986 (Artikel 2 des obengenannten Vorschlags) genannten Küstengebieten wird das deutsche Küstengebiet „Mecklenburg-Vorpommern“ hinzugefügt.

#### V. VERKEHR

Ermächtigung,

1. a) die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates <sup>(1)</sup>
  - b) die Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 des Rates <sup>(2)</sup>
- unter den Bedingungen gemäß dem Verordnungsvorschlag für eine Verordnung zur Änderung bestimmter Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen auf dem Gebiet des Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs aufgrund der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen DDR nicht anzuwenden ;
2. a) die Richtlinie 74/561/EWG des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG <sup>(4)</sup> und
  - b) die Richtlinie 74/562/EWG des Rates <sup>(5)</sup> zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/438/EWG
- unter der Bedingung, daß die Ermächtigung nur in bezug auf die Unternehmen gilt, die vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Niederlassung hatten, im Gebiet der ehemaligen DDR nicht anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 101.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974, S. 23.

## VIII. SOZIALE ANGELEGENHEITEN

## Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer

Ermächtigung, die Richtlinien gemäß dem Anhang zu dem Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die in Deutschland anzuwendenden Übergangsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Gebiet der ehemaligen deutschen Demokratischen Republik nicht anzuwenden.

## IX. UMWELTSCHUTZ

Deutschland wird ermächtigt, folgende Richtlinien nicht im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden :

1. a) Richtlinie 67/548/EWG des Rates <sup>(1)</sup>,
- b) Richtlinie 75/442/EWG des Rates <sup>(2)</sup>,
- c) Richtlinie 75/440/EWG des Rates <sup>(3)</sup> und Richtlinie 79/869/EWG des Rates <sup>(4)</sup>,
- d) Richtlinie 76/160/EWG des Rates <sup>(5)</sup>,
- e) Richtlinien 76/464/EWG des Rates <sup>(6)</sup>, 82/176/EWG des Rates <sup>(7)</sup>, 83/513/EWG des Rates <sup>(8)</sup>, 84/156/EWG des Rates <sup>(9)</sup>, 84/491/EWG des Rates <sup>(10)</sup>, 86/280/EWG des Rates <sup>(11)</sup> und 88/347/EWG des Rates <sup>(12)</sup>,
- f) Richtlinie 78/659/EWG des Rates <sup>(13)</sup>,
- g) Richtlinie 79/409/EWG des Rates <sup>(14)</sup>,
- h) Richtlinie 80/68/EWG des Rates <sup>(15)</sup>,
- i) Richtlinie 80/778/EWG des Rates <sup>(16)</sup>,
- j) Richtlinie 80/779/EWG des Rates <sup>(17)</sup>,
- k) Richtlinie 82/501/EWG des Rates <sup>(18)</sup>,
- l) Richtlinie 82/884/EWG des Rates <sup>(19)</sup>,
- m) Richtlinie 85/203/EWG des Rates <sup>(20)</sup>,
- n) Richtlinie 87/217/EWG des Rates <sup>(21)</sup>,

Diese Ermächtigung gilt sofern die Bedingungen der Vorschläge für eine Richtlinie über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und für eine Richtlinie über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz und die Deutsche Einigung (Band II, Teil IX) erfüllt sind.

2. a) Richtlinie 84/360/EWG des Rates <sup>(22)</sup> hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über neue Anlagen auf Anlagen, die vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gebaut oder zugelassen wurden,
- b) Richtlinie 87/101/EWG des Rates <sup>(23)</sup> hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über Unternehmen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 75/439/EWG auf bereits vor dem Zeitpunkt der deutschen Einigung bestehende Unternehmen,
- c) Richtlinie 88/609/EWG des Rates <sup>(24)</sup> hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über neue Anlagen auf Anlagen für die die erste Bau- bzw. Betriebsgenehmigung vor dem 1. Juli 1990 erteilt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 16. 8. 1967, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.  
<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.  
<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.  
<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.  
<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.  
<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.  
<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11.  
<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.  
<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 25. 5. 1988, S. 35.  
<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.  
<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.  
<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.  
<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.  
<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.  
<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.  
<sup>(19)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 21. 12. 1982, S. 15.  
<sup>(20)</sup> ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.  
<sup>(21)</sup> ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40.  
<sup>(22)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.  
<sup>(23)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 43.  
<sup>(24)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**über die nach der deutschen Einigung anwendbaren vorläufigen Maßnahmen für die von klassischer Schweinepest freien Gebietsteile**

(90/482/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

nahmen anwendbar sind (\*), vorgesehenen Sonderausschusses —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind (\*), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (\*\*) ist die Aufstellung eines Verzeichnisses der Mitgliedstaaten und ihrer Gebietsteile vorgesehen, die schweinepestfrei sind.

Mit seiner Entscheidung 88/303/EWG (†) hat der Rat bestimmte Teile der Gemeinschaft als amtlich frei oder als frei von Schweinepest anerkannt.

Es gilt, den Tiergesundheitsstatus der verschiedenen Teile des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik festzulegen.

Die mit dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich von Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit der Richtlinie 90/476/EWG des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlass der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaß-

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Erfurt, Gera, Suhl, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Ost-Berlin gelten im Rahmen von Artikel 3 der Entscheidung 88/303/EWG als frei von klassischer Schweinepest im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 72/461/EWG.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab dem Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zum Inkrafttreten der Richtlinie über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft, die der Rat auf Vorschlag vom 21. August 1990 verabschiedet hat. Diese Entscheidung gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(\*) ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

(\*\*) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

(†) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 76.

(\*) ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1990, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 27. September 1990

**zur Genehmigung der Änderungen des von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(90/483/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom  
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,  
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer  
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden  
kann<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
87/487/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates  
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme  
der Gemeinschaft zur Tilgung der klassischen Schweine-  
pest<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
87/488/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrer Entscheidung 88/614/EWG<sup>(5)</sup> hat die Kom-  
mission den von der Bundesrepublik Deutschland zur  
Tilgung der klassischen Schweinepest vorgelegten Plan  
genehmigt.Mit Schreiben vom 7. September 1990 hat die Bundesre-  
publik Deutschland der Kommission mitgeteilt, daß der  
Plan hinsichtlich der endgültigen Tilgung der klassischen  
Schweinepest geändert wurde.Eine Prüfung des geänderten Plans hat ergeben, daß er  
mit der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar  
1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämp-  
fung der klassischen Schweinepest<sup>(6)</sup>, zuletzt geändertdurch die Richtlinie 87/486/EWG<sup>(7)</sup>, und mit der Richt-  
linie 80/1095/EWG übereinstimmt. Somit sind die  
Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der  
Gemeinschaft erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte  
geänderte Plan zur endgültigen Tilgung der klassischen  
Schweinepest wird genehmigt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung wird am 3. Oktober 1990 wirksam.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutsch-  
land gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 7. 12. 1988, S. 34.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 1. 1980, S. 11.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 1990

**über vorläufige, nach der deutschen Einigung anwendbare Maßnahmen  
bezüglich der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen  
beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch**

(90/484/EWG)

### DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2684/90 des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß der vom Rat entweder in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament oder nach dessen Anhörung zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch<sup>(2)</sup> sind die gesundheitlichen Vorschriften für den Handelsverkehr mit Geflügelfleisch festgelegt worden.

In der derzeitigen Lage ist die unverzügliche Anwendung bestimmter die Schlacht- und Zerlegungsbetriebe betreffender Vorschriften der Richtlinie 71/118/EWG im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht möglich.

Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben sich verpflichtet, die staatlichen Maßnahmen einzuführen, die zur wirksamen Durchführung dieser Entscheidung erforderlich sind.

Die mit dieser Entscheidung erlassenen Maßnahmen gelten vorbehaltlich von Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des Rates über die Kommissionsvorschläge vom 21. August 1990 ergeben.

Der mit Artikel 4 der Richtlinie 90/476/EWG des Rates vom 17. September 1990 über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung vor Erlaß der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind<sup>(3)</sup>, eingesetzte Sonderausschuß hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik eine Regelung beizubehalten, die von folgenden Vorschriften der Richtlinie 71/118/EWG abweicht :

- Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstaben a) und e),
- Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe c), hinsichtlich der Anforderungen von Anhang I Kapitel V Nummern 28a bis 28b,
- Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt B Buchstabe a),
- Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt B Buchstabe e), hinsichtlich der Anforderungen von Abschnitt A Buchstabe e).

(2) Die Erzeugung der in dieser Entscheidung genannten Betriebe muß ausschließlich zum Verzehr im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten sein.

(3) Die in dieser Entscheidung genannten Betriebe werden in ein Sonderverzeichnis aufgenommen und erhalten eine besondere Veterinärkontrollnummer, die nicht mit der Kontrollnummer gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 71/118/EWG verwechselt werden kann.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt vom Zeitpunkt der deutschen Einigung bis zum Inkrafttreten der Richtlinie über die erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen der Richtlinien für Pflanzenschutz, Saat- und Pflanzgut und Erzeugnisse zur Tierernährung sowie der Rechtsvorschriften im Veterinär- und Tierzuchtbereich aufgrund der Eingliederung des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft, die der Rat auf Vorschlag vom 21. August 1990 verabschiedet hat. Diese Entscheidung gilt jedoch bis spätestens 31. Dezember 1990.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1990, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 1990

**zur Aufhebung der Entscheidung 89/222/EWG und zur Änderung der Entscheidungen 79/542/EWG, 89/15/EWG und 90/135/EWG infolge der deutschen Einigung**

(90/485/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 16,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7, in Verbindung mit der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Deutsche Demokratische Republik ist in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/390/EWG der Kommission<sup>(6)</sup>, aufgestellten Liste der Drittländer aufgeführt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen.

Mit der Entscheidung 89/222/EWG<sup>(7)</sup> hat die Kommission die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

Die Deutsche Demokratische Republik ist in der Liste der Drittländer aufgeführt, aus denen die Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 89/15/EWG der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/338/EWG<sup>(9)</sup>, weiterhin die Einfuhr von lebenden Tieren und frischem Fleisch zulassen.

Ferner ist die Deutsche Demokratische Republik in der Liste der Drittländer im Anhang der Entscheidung 90/135/EWG der Kommission vom 7. März 1990 über Pläne bestimmter Drittländer zur Untersuchung frischen Fleisches auf Rückstände (ausgenommen Rückstände von Stoffen mit hormonaler Wirkung)<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/262/EWG<sup>(11)</sup>, genannt.

Aufgrund der deutschen Einigung sind die vorgenannten Entscheidungen ab dem 3. Oktober 1990 aufzuheben bzw. zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

- (1) Die Entscheidung 89/222/EWG wird aufgehoben.
- (2) Die Verweise auf die Deutsche Demokratische Republik
- im Anhang der Entscheidung 79/542/EWG,
  - im Anhang der Entscheidung 89/15/EWG,
  - im Anhang der Entscheidung 90/135/EWG
- werden gestrichen.

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung wird am 3. Oktober 1990 wirksam.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 25. 7. 1990, S. 37.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 92 vom 5. 4. 1989, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 11.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 42.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1990, S. 24.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 13. 6. 1990, S. 22.